

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn José Manuel BARROSO
Präsident der Europäischen Kommission
1049 Brüssel

Brüssel, 23. Juli 2014
GB/ZB mk D(2014)1561 C2014-0346

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit

Sehr geehrter Herr Präsident,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2, wende ich mich an Sie im Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit („Vorschlag“)¹.

Wir begrüßen, dass uns die Kommission in einer frühen Phase konsultiert und Gelegenheit gegeben hat, informelle Anmerkungen dazu zu machen, ob der Vorschlag im Einklang mit den Datenschutzvorschriften steht.

Ziel des Vorschlags ist es, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden in den Mitgliedstaaten, der Kommission und anderen einschlägigen Organisationen bei der Prävention und Abschreckung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu stärken. Zu diesem Zweck wird mit Artikel 1 des Vorschlags eine Plattform eingerichtet, die sich aus nationalen (von den Mitgliedstaaten benannten) Durchsetzungsbehörden und der Kommission zusammensetzt.

Erheblich ist, dass in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags Folgendes vorgesehen ist: *„Prüfung der Möglichkeiten für eine bessere gemeinsame Nutzung von Daten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union, einschließlich der Prüfung von Möglichkeiten zur Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) und des elektronischen Austauschs von Daten zur sozialen Sicherheit (EESSI)“*.

¹ COM(2014) 221 final.

Nach unserem Verständnis geht es bei dem im Vorschlag vorgesehenen Informationsaustausch lediglich um die von verschiedenen Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und ist derzeit nicht daran gedacht, dass die Plattform personenbezogene Daten von Personen weitergibt, die nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit nachgehen (bzw. Daten von Personen oder Organisationen, die Arbeitnehmer beschäftigen, sie jedoch nicht anmelden).

Wie Sie wissen, kann der Austausch personenbezogener Daten betreffend Verstöße oder mutmaßliche Verstöße gegen nationales oder EU-Recht über nicht angemeldete Erwerbstätigkeit das Recht der betreffenden Personen auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten berühren.

Daher bedarf jeglicher Informationsaustausch dieser Art zwischen Durchsetzungsbehörden einer klaren und spezifischen Rechtsgrundlage, insbesondere, wenn er systematisch und in großem Umfang europaweit erfolgt. In dieser Rechtsgrundlage müssen die Zweckbestimmungen und der Umfang des Informationsaustauschs sowie alle erforderlichen Datenschutzgarantien eindeutig aufgeführt sein.

Daher kann Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f des Vorschlags, auch wenn er eine angemessene Rechtsgrundlage für die Diskussion über Möglichkeiten einer künftigen Weitergabe personenbezogener Daten darstellt, an sich nicht als angemessene Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten gelten, und zwar weder gemäß Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr², der auf die Tätigkeiten der nationalen Durchsetzungsbehörden Anwendung findet, noch gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, der für die Tätigkeiten der Kommission gilt.

Wir begrüßen, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f die Absicht zu entnehmen ist, dass diese Bestimmung nicht als Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten, sondern vielmehr als Rechtsgrundlage für die Entwicklung von Mechanismen zur Verbesserung des Austauschs personenbezogener Daten gedacht ist. Der EDSB unterstreicht, dass er bereit ist, der Kommission auch in Zukunft bei konkreten Vorschlägen für den Austausch personenbezogener Daten in diesem Bereich beratend zur Seite zu stehen.

Wir begrüßen ferner, dass der Vorschlag die Nutzung bestehender Instrumente für den Informationsaustausch wie des Binnenmarktinformationssystems (IMI) in Erwägung zieht und berücksichtigen dabei, dass die Kommission sich intensiv darum bemüht hat, zu gewährleisten, dass das IMI unter Beachtung des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technik entwickelt wird.

Zum Wortlaut des Vorschlags hat der EDSB ansonsten keine weiteren Anmerkungen.

Dieses Schreiben habe ich auch an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

² ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Frau Martine REICHERTS, Kommissarin, Justiz. Grundrechte und Bürgerschaft
Herrn László ANDOR, Kommissar, Beschäftigung, Soziales und Integration
Frau Françoise LE BAIL, Generaldirektorin, GD Justiz
Herrn Paul NEMITZ, Direktor, Grundrechte und Unionsbürgerschaft
Herrn Michel SERVOZ, Generaldirektor, GD Beschäftigung [wie oben.]
Herr Bruno GENCARELLI, Leiter des Referats Datenschutz, GD Justiz
Herrn Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission